

# Amtsblatt

Nummer 09

08.05.2024

## INHALT

Seite

### Bekanntmachungen des Landratsamtes

Öffentliche Zustellung der Nachbarausfertigungen der Baugenehmigung vom 02.05.2024 für folgendes Bauvorhaben: Neubau eines Sozialgebäudes für den bestehenden Wertstoffhof Gröbenzell auf dem Grundstück Fl.-Nr. 3257/4 der Gemarkung Gröbenzell, Gemeinde Gröbenzell (Bauherren: AWB Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstfeldbruck; Bauort: 82194 Gröbenzell, Olchinger Straße 63) an die Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 3248/6, 3248/2, 3253/77, 3253/76, 3253/37, 3253/11, 3253/10, 3253/9, 3253/8, 3253/7 und 3253/6 der Gemarkung Gröbenzell, Gemeinde Gröbenzell

85

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Landkreises Fürstfeldbruck „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstfeldbruck“ vom 08.04.2024

87

Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Standesamtes Egenhofen auf das Standesamt Maisach

93

### Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Schulverbandes für die Mittelschule Maisach (Verbandssatzung - VS)

95

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

**Öffentliche Zustellung der Nachbarausfertigungen der Baugenehmigung vom 02.05.2024 für folgendes Bauvorhaben: Neubau eines Sozialgebäudes für den bestehenden Wertstoffhof Gröbenzell auf dem Grundstück Fl.-Nr. 3257/4 der Gemarkung Gröbenzell, Gemeinde Gröbenzell (Bauherren: AWB Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstentfeldbruck; Bauort: 82194 Gröbenzell, Olchinger Straße 63) an die Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 3248/6, 3248/2, 3253/77, 3253/76, 3253/37, 3253/11, 3253/10, 3253/9, 3253/8, 3253/7 und 3253/6 der Gemarkung Gröbenzell, Gemeinde Gröbenzell**

Die Nachbarausfertigungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 4 Bayerische Bauordnung -BayBO- der Baugenehmigung des Landratsamtes Fürstentfeldbruck vom 02.05.2024, BV-Nr. 2023-0620 betreffend Neubau eines Sozialgebäudes für den bestehenden Wertstoffhof Gröbenzell auf dem Grundstück Fl.-Nr. 3257/4 der Gemarkung Gröbenzell, Gemeinde Gröbenzell werden hiermit an die Eigentümer der o.g. Nachbargrundstücke nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München**  
**Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München**

## Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

## Zusatz:

Die Baugenehmigung vom 02.05.2024, BV-Nr. 2023-0620 einschließlich der genehmigten Pläne kann beim Landratsamt Fürstentfeldbruck, Bauamt Zimmer-Nr. 340 Münchner Straße 32, 82256 Fürstentfeldbruck, nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Fürstentfeldbruck gilt die Zustellung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO), d.h. ab diesem Tag läuft die Klagefrist.

Fürstentfeldbruck, den 02.05.2024

Galdia  
Bauamt

# Bekanntmachungen des Landratsamtes



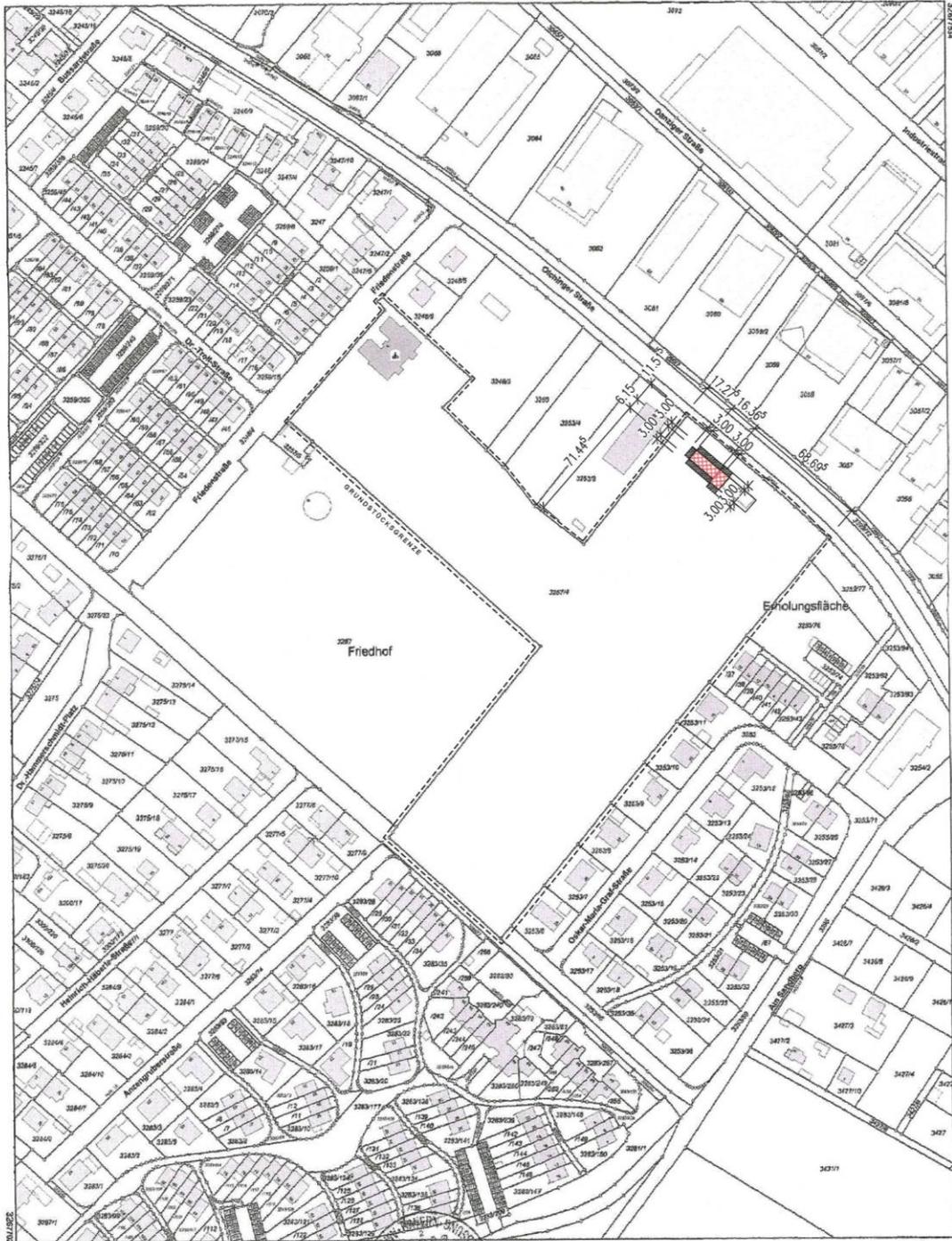
Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung  
 Dachau - Außenstelle Fürstenfeldbruck -  
 Stockmeierweg 8  
 82256 Fürstenfeldbruck

## Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Flurkarte 1 : 2000  
 zur Bauvorlage nach § 7 Abs. 1 BauVorV  
 Erstellt am 05.09.2023

Flurstück: 3257/4  
 Gemarkung: Gröbenzell

Gemeinde: Gröbenzell  
 Landkreis: Fürstenfeldbruck  
 Bezirk: Oberbayern



Maßstab 1:2000

Vervielfältigung nur in analoger Form für den eigenen Gebrauch.  
 Zur Maßnahmtreue nur bedingt geeignet.

Geschäftszeichen: AVB



Elektronische und Urkundliche Beglaubigung

nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

## Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Landkreises Fürstentfeldbruck „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstentfeldbruck“ vom 08.04.2024

Auf Grund von Artikel 17 Satz 1, Art. 76 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 86, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch §§ 4, 5 der des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385,586), erlässt der Landkreis Fürstentfeldbruck folgende **Satzung**:

### § 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

(1) Der Bereich Abfallwirtschaft des Landkreises Fürstentfeldbruck wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Landkreises Fürstentfeldbruck geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen

„Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstentfeldbruck“.

Der Landkreis tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „AWB“.

(3) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 5.000.000,- €.

### § 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Aufgabe des Eigenbetriebes ist die

1. Durchführung der Aufgaben der kommunalen Abfallwirtschaft im Landkreis Fürstentfeldbruck.

2. Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus der Beteiligung des Landkreises an dem Gemeinsamen Kommunalunternehmen (gKU) für Abfallwirtschaft, Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstentfeldbruck und Dachau (GfA) – mit Ausnahme der Tätigkeiten, die die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien gemäß § 2 Abs. 6 und ggf. Abs. 7 der Unternehmenssatzung des gKU betreffen –.

3. Betätigung und Wahrnehmung aller Rechte und Pflichten im öffentlich-rechtlichen Bereich und im Leistungsbereich nach Verpackungsgesetz (VerpackG) gegenüber den Systembetreibern.

Hierzu gehören im Rahmen der jeweils gültigen gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungswerke sowie der vertraglichen Vereinbarungen auch die Errichtung, der Betrieb und die Unterhaltung der dazu erforderlichen Anlagen. Dafür gelten die in dieser Betriebssatzung geregelten Zuständigkeiten und Befugnisse entsprechend soweit keine ausdrücklichen Regelungen enthalten sind.

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

- (2) Der Eigenbetrieb ist in Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 zuständig für die Erhebung von öffentlichen Abgaben nach den kommunalrechtlichen Vorschriften, – einschließlich des Erlasses von Bescheiden –. Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.

## § 3

### Für den Eigenbetrieb zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind

- Kreistag (§ 4)
- Werkausschuss (§ 5)
- Landrat (§ 6)
- Werkleitung (§ 7)

## § 4

### Zuständigkeit des Kreistages

- (1) Der Kreistag beschließt insbesondere über
1. Erlass, Änderung oder Aufhebung der Betriebssatzung.
  2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder.
  3. Bestellung und Abberufung der Werkleitung und deren Stellvertreter sowie die Regelung von deren Dienstverhältnissen.
  4. Erlass, Änderung oder Aufhebung von Satzungen oder Verordnungen.
  5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.
  6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.
  7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinnes, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung.
  8. Erhöhung oder Rückzahlung von Eigenkapital.
  9. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einem Gegenstandswert von 2.500.000,- € im Einzelfall sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.
  10. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Eigenbetriebes, insbesondere die Übernahme neuer Aufgaben.
  11. Änderung der Rechtsform oder Auflösung des Eigenbetriebes.
  12. die Einleitung und die Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen ab einem Streitwert von 1.000.000,- €.

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

13. Sonstige Angelegenheiten oder Rechtsgeschäfte ab einem einmaligen oder jährlichen Volumen von 5.000.000,- €.
14. folgende Angelegenheiten des Gemeinsamen Kommunalunternehmens GfA:
  - a) die Änderung der Unternehmenssatzung und den Erlass von Satzungen und Verordnungen gemäß Art. 77 Abs. 2 Satz 3 LkrO.
  - b) die Änderung der Unternehmensaufgabe, die wesentliche Erweiterung des Geschäftsbereiches oder die wesentliche Änderung des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens.
  - c) einen Beitritt zur Trägerschaft und den Austritt.
  - d) eine Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals.
  - e) eine Auflösung oder Verschmelzung des Kommunalunternehmens.
  - f) Investitionsmaßnahmen mit einer erheblichen Auswirkung auf die Durchsatzleistung der Abfallverbrennungsanlage.
  - g) die Beteiligung des GfA an anderen Unternehmen einschließlich einer Änderung der Beteiligungsquote oder der Teilnahme an Kapitalerhöhungen.
- (2) Der Kreistag kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

## § 5

### Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht der Kreistag (§ 4), der Landrat (§ 6) oder die Werkleitung (§ 7) zuständig ist, insbesondere über
  1. Erlass, Änderung und Aufhebung einer Dienstanweisung.
  2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 5.000,- € übersteigen (§ 15 Abs. 5 S. 2 EBV).
  3. erfolggefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 S. 2 EBV) soweit sie den Betrag von 50.000,- € überschreiten und die Ausgaben nicht lediglich zur Erfüllung einer bereits bestehenden rechtlichen Verbindlichkeit getätigt werden müssen.
  4. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtungen hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 100.000,- € überschreitet bis zu einem Gegenstandswert von 2.500.000,- €.

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

5. Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme oder einer Gewährung von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 5.000,00 € überschreiten, bei der Gewährung von Personaldarlehen, wenn ein Antrag von den Voraussetzungen der Richtlinien für die Vergabe von Personaldarlehen abweicht.
6. sämtliche sonstige im Zusammenhang mit dem Gemeinsamen Kommunalunternehmen GfA stehenden Angelegenheiten – mit Ausnahme der Tätigkeiten, die die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien gemäß § 2 Abs. 6 und ggf. Abs. 7 der Unternehmenssatzung des gKU betreffen -, soweit nicht der Kreistag (§ 4), der Landrat (§ 6) oder die Werkleitung (§ 7) zuständig sind.
7. sonstige Angelegenheiten oder Rechtsgeschäfte mit einem einmaligen oder jährlichen Volumen von 100.000,- € bis zu 5.000.000,- €.
8. Erlass von Forderungen und unbefristete Niederschlagungen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 5.000,- € beträgt.
9. die Einleitung und die Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Streitwert mehr als 50.000,- € im Einzelfall beträgt bis zu einem Streitwert von 1.000.000,- €.
10. sämtliche Personal-, Versorgungs- und Sozialangelegenheiten der im Eigenbetrieb tätigen Beschäftigten sowie Beamtinnen und Beamten des Landkreises, soweit nicht der Landrat oder die Werkleitung zuständig ist.
11. den Vorschlag an den Kreistag, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

## § 6

### Zuständigkeit des Landrates

- (1) Der Landrat ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.
- (2) Der Landrat erlässt anstelle des Kreistages und des Werkausschusses für den Eigenbetrieb dringliche Anordnungen und besorgt für diesen, unaufschiebbare Geschäfte. Hiervon hat er dem zuständigen Gremium in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (3) Der Landrat vollzieht die gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 10 gefassten Beschlüsse des Werkausschusses.
- (4) Der Landrat erledigt neben den Aufgaben gem. Art. 38 Abs. 2 Satz 1 LkrO in eigener Zuständigkeit auch folgende vom Kreistag übertragene Angelegenheiten (Art. 34 Abs. 2, Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LkrO):

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

## 1. Im Rahmen des jeweiligen Stellenplanes

- a) die Beamtinnen und Beamten des Landkreises von Besoldungsgruppe A 1 bis einschließlich Besoldungsgruppe A 13 zu ernennen, zu befördern, abzuordnen oder zu versetzen, einer Einrichtung zuzuweisen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen, wobei vor einer solchen personalrechtlichen Maßnahme die Personalreferentin oder der Personalreferent zu hören ist,
- b) die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landkreises von Entgeltgruppe 1 bis einschließlich der Entgeltgruppe 13 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst oder einem entsprechenden Entgelt einzustellen, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen, wobei vor einer solchen personalrechtlichen Maßnahme die Personalreferentin oder der Personalreferent zu hören ist,

jeweils einschließlich der Aushändigung der entsprechenden Urkunden und Vertragsaufbereitungen.

## 2. Die Ausübung aller sonstigen dienst- bzw. tarifrechtlichen Befugnisse, die durch Gesetz der obersten Dienstbehörde zugewiesen sind, für die in Nr. 1a) genannten Bediensteten des Landkreises im Rahmen des jeweiligen Stellenplanes.

### **§ 7 Die Werkleitung**

- (1) Die Werkleitung besteht aus mindestens einem Werkleiter/einer Werkleiterin. Für die Vertretung der Werkleitung werden ein/eine 1. und ein/eine 2. stellvertretende/r Werkleiter/in bestellt. Im Verhinderungsfall der Werkleitung erfolgt die Vertretung durch den/die 1. stellvertretende/n Werkleiter/in, sind beide verhindert, erfolgt die Vertretung durch den/die 2. stellvertretende/n Werkleiter/in.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Laufende Geschäfte sind insbesondere
  1. die selbstständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes einschl. Organisation und Geschäftsleitung.
  2. der Vollzug der für den Aufgabenbereich des Eigenbetriebes geltenden Satzungen und Verordnungen des Landkreises.
  3. Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des durch die Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages.
  4. wiederkehrende Geschäfte (z.B. Werk- und Dienstleistungsverträge, Beschaffungen für den laufenden Bedarf einschließlich der Beschaffung der Investitionsgüter für den laufenden Bedarf), soweit sie nicht nach § 4 dem Kreistag, nach § 5 Abs. 3 Nrn. 3 bis 10 dem Werkausschuss oder dem Landrat vorbehalten sind.
- (3) Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse des Werkausschusses und des Kreistages bezüglich der Geschäfte des Eigenbetriebes, soweit nicht nach § 6 Abs. 3 bis 4 die Zuständigkeit des Landrates gegeben ist.

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

- (4) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Arbeitnehmer. Die Werkleitung ist zuständig für den Personaleinsatz.
- (5) In Angelegenheiten des Eigenbetriebes vertritt die Werkleitung den Landkreis nach außen, soweit nicht nach § 6 Abs. 3 bis 4 die Zuständigkeit des Landrates gegeben ist.
- (6) Die Werkleitung hat dem Landrat und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Wirtschaftsplanes schriftlich vorzulegen. Die Werkleitung hat den Landrat unverzüglich zu unterrichten, wenn der Kassenkredit über einen Zeitraum von 1 Monat zu mehr als 80 % in Anspruch genommen wurde.

## § 8

### Beauftragung von Dienststellen des Landkreises

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Landrates Fachdienststellen des Landratsamts gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

## § 9

### Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstentfeldbruck“ durch den Vertretungsberechtigten.
- (2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.
- (3) Die Werkleitung unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, die Stellvertretung mit dem Zusatz „in Vertretung“.

## § 10

### Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen. Soweit die Eigenbetriebsverordnung (EBV) auf Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnungen (KommHV-Doppik, KommHV-Kameralistik) verweist, sind die Bestimmungen der KommHV-Doppik anzuwenden.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

## § 11 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

## § 12 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 15.05.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Landkreises Fürstfeldbruck „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstfeldbruck“ vom 24.07.2020 (in Kraft getreten 01.08.2020) außer Kraft.

Fürstfeldbruck, den 06.05.2024

Thomas Karmasin  
Landrat

## Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Standesamtes Egenhofen auf das Standesamt Maisach

Zwischen der Gemeinde Maisach, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Hans Seidl und der Gemeinde Egenhofen, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Martin Obermeier, wird folgende **Vereinbarung** geschlossen:

1. Auf Grund der Beschlüsse des Gemeinderates Maisach vom 07.02.2024 und des Gemeinderates Egenhofen vom 22.01.2024 werden die Aufgaben des Standesamtes Egenhofen in vollem Umfang auf das Standesamt Maisach übertragen (sog. „große Übertragung“ gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 AGPStG).
2. Die Gemeinde Egenhofen zahlt als Gegenleistung für die Übernahme der Standesamtsgeschäfte ab dem 01.05.2024 eine jährliche Standesamtsumlage, für das Jahr der Übernahme anteilig der Monate der Übernahme. Die Standesamtsumlage wird jährlich anhand der von der Gemeinde Maisach ermittelten tatsächlich entstandenen Kosten des Vorjahres berechnet. Bis zur ersten Ermittlung der tatsächlichen Kosten beträgt die jährliche Umlage 7,00 € je Einwohner. Das beigefügte Berechnungsschema wird zum Bestandteil der Vereinbarung erklärt.

Bei erheblichen Strukturänderungen in den Gemeinden, die den Arbeitsanfall im Bereich Personenstandswesen nachhaltig erhöhen, erfolgt ggf. eine Anpassung der Standesamtsumlage. Die Gemeinde Maisach ist darüber rechtzeitig zu informieren. Das Gleiche gilt bei erheblichen Veränderungen der prozentualen Einwohnerverteilung zwischen den Gemeinden. Als „erheblich“ sind Veränderungen anzusehen, wenn sie 10 % und mehr der jetzigen Verteilung betragen.

Weiter übernimmt die Gemeinde Egenhofen vollständig die einmalige Aufwandsentschädigung der AKDB für die große Übertragung i.H.v. 2.815,00 € (netto) für beide Gemeinden.

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

3. Die maßgebliche Einwohnerzahl im Sinne der Nummer 2 ergibt sich aus den vom Statistischen Landesamt veröffentlichten Zahlen zum 30.06. des jeweiligen Vorjahres.
4. Die Vorauszahlungen sind jeweils zu einem Viertel der Jahresumlage zu den Terminen der Gemeindesteuer (15.02., 15.05., 15.08., 15.11.) eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zur Zahlung fällig.
5. Die Befugnis der Gemeinde Egenhofen, Ihre Bürgermeister zu Trauungsstandesbeamten zu bestellen, wird durch diese Vereinbarung nicht berührt (Art. 2 Abs. 3 AGPStG). Sie sind berechtigt, Trauungen in den dafür vorgesehenen Räumen der Gemeinde Egenhofen vorzunehmen. Bei Verhinderung der Trauungsstandesbeamten der Gemeinde Egenhofen werden diese durch einen Standesbeamten der Gemeinde Maisach vertreten.
6. Nach Ablauf der Fortführungsfrist werden die Altregister und Sammelakten dem Archiv der Gemeinde Maisach übergeben.
7. Die Übertragung kann jederzeit mit Beschlüssen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden aufgehoben werden. Gegen den Willen der oder einer der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften kann eine Übertragung aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen. Die Aufhebungsentscheidung trifft in diesem Fall die für die aufnehmende kommunale Gebietskörperschaft zuständige untere Aufsichtsbehörde im Sinn des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 AGPStG, (Art. 2 Abs. 4 und 5 AGPStG).
8. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit dieser Vereinbarung insgesamt nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Vereinbarung auch ohne die unwirksame Regelung geschlossen hätten. Unwirksame Bestimmungen sind im Sinne des Vereinbarungszwecks umzudeuten oder zu ergänzen. Das gleiche gilt, wenn sich seine regelungsbedürftige Lücke herausstellt.
9. Diese Vereinbarung tritt mit dem 01.05.2024 in Kraft.

Maisach, den 15.02.2024  
Gemeinde Maisach

Hans Seidl  
Erster Bürgermeister

Maisach, den 15.02.2024  
Gemeinde Egenhofen

Martin Obermeier  
Erster Bürgermeister

**Thomas Karmasin**  
Landrat

# Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

## Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Schulverbandes für die Mittelschule Maisach (Verbandssatzung - VS)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes für die Mittelschule Maisach (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633) zuletzt geändert durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 445), durch die Verordnung vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 510) und durch die §§ 4, 5 und 6 des Gesetzes vom 10. August 2023 (GVBl. S. 495) sowie des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98) zuletzt geändert mit Gesetz durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) sowie Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586), folgende

### Satzung

zur Änderung der Verbandssatzung des Schulverbandes für die Hauptschule Maisach  
(Verbandssatzung - VS)

#### § 1

§ 5 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

„Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Gemeindeverwaltung Maisach als Schulsitzgemeinde bestimmt. Diese bedient sich zur Verwaltung des Schulvermögens auch dem Bauhof der Gemeinde Maisach. Für Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle, inklusive der Bauhofleistungen zur Verwaltung des Schulvermögens, erhält die Gemeinde Maisach eine Entschädigung nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme.“

#### § 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck in Kraft.

Maisach, den 24.04.2024  
Schulverband für die Mittelschule Maisach

Hans Seidl  
Schulverbandsvorsitzender